



FC DIESSBACH/DOTZIGEN

Postfach 327, 3264 Diessbach b. Büren

www.fcdd.ch

Tel.: 079 738 75 48 / fzuercher87@gmail.com



Liebe Vereinsmitglieder

In der Einladung zur 11. Generalversammlung vom Freitag, 19. Juni 2026 haben wir euch über die geplanten Statutenänderungen informiert, über welche an der Generalversammlung abgestimmt wird. Nachstehend stellen wir euch die vorgesehenen Anpassungen im Detail vor.

Die Statutenänderungen sind notwendig, damit unser Verein auch künftig von Fördergeldern und Unterstützungsleistungen, insbesondere im Rahmen von Jugend+Sport (J+S), profitieren kann. Die Anpassungen erfolgen aufgrund neuer Vorgaben von Swiss Olympic, welche von den angeschlossenen Sportvereinen umgesetzt werden müssen.

Der Vorstand empfiehlt daher, den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

• **Art. 1.6. Zugehörigkeit / Ethik / Doping**

Bisher:

Der FC Diessbach/Dotzigen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Neu:

Der FC Diessbach/Dotzigen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV). Die Statuten und Reglemente des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie der Regionalverbände FVBJ und SEFV sind für den FC Diessbach/Dotzigen und dessen Mitglieder verbindlich. Weiter untersteht der FC Diessbach/Dotzigen ebenfalls den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA und der FIFA.

Als Mitglied vom SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

• **Art. 3.5. Wahl des Vorstandes**

Bisher:

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
Die Wahl oder Wiederwahl erfolgt folgendermassen:

1. der/die Präsident/in

2. die anderen Mitglieder in der Reihenfolge laut Art. 3.4. nach Funktionen und namentlich, nachdem sich die Generalversammlung über die Notwendigkeit einer Geheimabstimmung ausgesprochen und ihre Vorschläge gemacht hat.

Neu:

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein. Dabei wird eine Vertretung von mindestens 30 % je Geschlecht angestrebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit dem Beginn der Meisterschaftssaison, jeweils per 1. Juli und endet per 30. Juni. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten beziehungsweise 24 Jahre, sofern mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt.

Die Wahl oder Wiederwahl erfolgt folgendermassen:

1. der/die Präsident/in
2. die anderen Mitglieder in der Reihenfolge laut Art. 3.4. nach Funktionen und namentlich, nachdem sich die Generalversammlung über die Notwendigkeit einer Geheimabstimmung ausgesprochen und ihre Vorschläge gemacht hat.

• **Art. 5.4. Kontrollstelle**

Bisher:

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
2. Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.
3. Als Rechnungsrevisoren sind, ausser dem Vorstand, sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
4. Der/Die Präsident/in hat jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Buchhaltung zu überprüfen.

Neu:

1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor/innen als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
5. Als Rechnungsrevisoren sind, ausser dem Vorstand, sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
6. Der/Die Präsident/in hat jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Buchhaltung zu überprüfen.

• **Art. 6.2. Statuten**

Bisher:

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 10. Februar 1999 (FC Diessbach) und vom 22. August 1990 (FC Dotzigen).

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2015 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen.

Neu:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2026 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen.

• **Art. 6.3. Gültigkeit**

Bisher:

Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes, der UEFA und der FIFA.

Neu:

Der bisherige Artikel wird aufgehoben, da dessen Inhalt bereits in Art. 1.6 «Zugehörigkeit / Ethik / Doping» abschliessend geregelt ist. Eine separate Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.

Diessbach, 9. Juni 2026

Vorstand FC Diessbach/Dotzigen

Beilage:

- Vollständige Fassung der Statuten des FC Diessbach/Dotzigen per 19. Juni 2026

FC DIESSBACH/DOTZIGEN

STATUTEN

VERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

- Art. 1.1 Name/Sitz
- Art. 1.2. Zweck
- Art. 1.3. Organe
- Art. 1.4. Geschäftsjahr
- Art. 1.5. Vereinsfarben / Vereinslogo
- Art. 1.6. Zugehörigkeit / Ethik / Doping
- Art. 1.7. Neutralität

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2.1. Zusammensetzung
- Art. 2.2. Aktivmitglieder
- Art. 2.3. Aufnahmen
- Art. 2.4. Pflichten und Rechte der Mitglieder
- Art. 2.5. Austritt
- Art. 2.6. Ausschluss
- Art. 2.7. Freimitglieder
- Art. 2.8. Ehrenmitglieder
- Art. 2.9. Passiv- und Supportermitglieder

3. ORGANISATION

- Art. 3.1. Die Generalversammlung
- Art. 3.2. Wahlrecht
- Art. 3.3. Die ausserordentliche Generalversammlung / Vereinsversammlung
- Art. 3.4. Der Vorstand
- Art. 3.5. Wahl des Vorstandes

4. SPIELBETRIEB

- Art. 4.1. Zuständigkeit
- Art. 4.2. Senioren
- Art. 4.3. Trainingsordnung

5. FINANZEN

- Art. 5.1. Einnahmen
- Art. 5.2. Zuständigkeit
- Art. 5.3. Verpflichtungen
- Art. 5.4. Kontrollstelle

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 6.1. Auflösung
- Art. 6.2. Statuten

1. ALLGEMEINES

Art. 1.1. Name / Sitz

Der FC Diessbach/Dotzigen wurde am 27. Juni 2015 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Diessbach b. Büren.

Art. 1.2. Zweck

Der Zweck unseres Vereins ist die Förderung des Fussballsports, des Nachwuchses, die Pflege der Kameradschaft und die Übernahme sozialer Aufgaben der Allgemeinheit.

Art. 1.3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vereinsversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren
5. die Spielkommission

Art. 1.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Art. 1.5. Vereinsfarben / Vereinslogo

Die Vereinsfarben sind rot/weiss. Das offizielle Vereinslogo ist auf der Homepage (www.fcdd.ch) publiziert.

Art. 1.6. Zugehörigkeit / Ethik / Doping

Der FC Diessbach/Dotzigen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) sowie des Seeländischen Fussballverbandes (SEFV). Die Statuten und Reglemente des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie der Regionalverbände FVBJ und SEFV sind für den FC Diessbach/Dotzigen und dessen Mitglieder verbindlich. Weiter untersteht der FC Diessbach/Dotzigen ebenfalls den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA und der FIFA.

Als Mitglied vom SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 1.7. Neutralität

Der Verein ist sprachlich, konfessionell sowie politisch neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1. Zusammensetzung

Der Fussballclub Diessbach/Dotzigen setzt sich wie folgt zusammen:

1. Ehrenmitglieder
2. Freimitglieder
3. Junioren/Juniorinnen
4. Aktivmitglieder
5. Senioren
6. Passivmitglieder
7. Supporter
8. Gönner

Art. 2.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder gutbeurteilte Bürger werden, welcher das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 2.3. Aufnahmen

Provisorische Aufnahmen können durch den Vorstand genehmigt werden.

1. Zur Aufnahme eines/r Minderjährigen ist die schriftliche Bewilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zur Aufnahme als Junior/in ist die Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jede/r Junior/in wird nach zurückgelegtem 16. Altersjahr in die Aktivmitgliederliste eingetragen. Die Eintragung wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Bei genügender Zahl Junioren/Juniorinnen beteiligen sich dieselben an der Juniorenmeisterschaft des SFV.

Jedes aufgenommene Mitglied hat das Recht, jederzeit eine Kopie der Statuten zu verlangen.

Art. 2.4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder, Senioren, Junioren/Juniorinnen sowie Passiv- und Supportermitglieder wird an der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist pünktlich, d. h. spätestens innert 30 Tagen nach Versand der Rechnung zu bezahlen. Die Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Vereins und die Anordnungen des Vorstandes zu halten.
3. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, an allen Anlässen, Versammlungen, Trainings, Teamsitzungen, die von einem Programm oder einem Aufgebot abhängen, teilzunehmen. Absenzen sind im Voraus einem Mitglied des Vorstandes zu melden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den guten Namen des Vereins zu bewahren.
4. Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt und können Anträge stellen. Ausnahme sind Junioren/Juniorinnen, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind. Diese Bestimmung kann geändert werden, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 2.5. Austritt

Austritte sind dem/der Präsident/in schriftlich zu stellen. Sie können von der Versammlung nur genehmigt werden, wenn das austretende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen restlos erledigt hat.

Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

Art. 2.6. Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung suspendiert werden. Über Streichungen und Ausschlüsse aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Diese erfolgen aus nachstehenden Gründen:

1. wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse nicht nachkommt.
2. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen im Sinne von Art. 2.4. dieser Statuten nicht nachkommt. Ebenso kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Benehmen und sein Verhalten dem Ruf des Vereins schädigt.
3. wegen unkorrekten oder dem Sport schädlichen Handlungen.

Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 2.7. Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung, 16. Lebensjahr). Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied auf besondere Weise verdient gemacht hat. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Art. 2.8. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Art. 2.9. Passiv- und Supportermitglieder

Passiv- oder Supportermitglied kann werden, wer den Verein durch die vorgeschriebenen Beträge unterstützen will. Diese Mitglieder haben freien Zutritt zu den Wettspielen.

3. ORGANISATION

Art. 3.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die Generalversammlung findet am Ende jeder Saison statt (i. d. R. im Monat Juni). Die Vereinsmitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus aufgeboden.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie für Senioren obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell und Protokoll
2. Mutationen
3. Jahresberichte und Jahresrechnung
4. Beiträge
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

Die Traktanden können vom Vorstand falls nötig ergänzt werden.

Art. 3.2. Wahlrecht

1. Alle Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder geniessen das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt Anträge zu stellen. Jedes Mitglied kann Wahlen oder Abstimmungen im Geheimverfahren vorschlagen, allerdings muss sich 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die absolute Mehrheit der Stimmen im ersten Wahlgang entscheidend. Im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit massgebend und bei Gleichheit entscheidet die Stimme des/r Präsidenten/in.

3.3. Die ausserordentliche General- / Vereinsversammlung

Ausserordentliche General- und Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt und zwar innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

3.4. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Förderung des Clubs zu sorgen.

Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern und ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Der/die Präsident/in
2. Der/die Vizepräsident/in
3. Der/die Sekretär/in
4. Der/die Kassier/in
5. Der/die Spikopräsident/in
6. Der/die Juniorenobmann/obfrau
7. Der Seniorenobmann
8. Erster Beisitzer/in

9. Zweiter Beisitzer/in

Bei der Demission eines Amtes ist diese 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/r Präsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern. Er/Sie kann zu den Sitzungen weitere Personen zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand ist Vorberatungsinstanz aller Vereinstraktanden und verfügt über einen jährlichen Kompetenzbetrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Verantwortlichkeiten des Vorstandes sind:

1. Der/die **Präsident/in** vertritt den Verein nach innen und aussen. Er/Sie führt zusammen mit dem/r Vizepräsident/in, dem/r Sekretär/in oder dem/der Kassier/in die Rechtsverbindlichkeit (Unterschrift). Er/Sie leitet die Versammlungen und ist für die Vollziehung der Statuten und der Beschlüsse verantwortlich. Er/Sie erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.
2. Der/die **Vizepräsident/in** vertritt den/die Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfalle in allen Funktionen und übernimmt dessen/deren Unterschriftsberechtigung.
3. Der/die **Sekretär/in** führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen und besorgt die administrativen Angelegenheiten.
4. Der/die **Kassier/in** besorgt das gesamte Rechnungswesen und legt der Generalversammlung die geprüfte Rechnung vor. Er/Sie hat die Rechnung vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren mit sämtlichen Belegen vorzulegen.
5. Der/die **Spielkommissionspräsident/in** ist für die administrative Führung des Spielbetriebes zuständig (Aufgebote).

Die **Beisitzer/innen** teilen sich die übrigen Chargen des Vorstandes.

Art. 3.5. Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein. Dabei wird eine Vertretung von mindestens 30 % je Geschlecht angestrebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit dem Beginn der Meisterschaftssaison, jeweils per 1. Juli und endet per 30. Juni.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten beziehungsweise 24 Jahre, sofern mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt.

Die Wahl oder Wiederwahl erfolgt folgendermassen:

1. Der/die Präsident/in
2. die anderen Mitglieder in der Reihenfolge laut Art. 3.4. nach Funktionen und namentlich, nachdem sich die Generalversammlung über die Notwendigkeit einer Geheimabstimmung ausgesprochen und ihre Vorschläge gemacht hat.

4. SPIELBETRIEB

Art. 4.1. Zuständigkeit

1. Verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes ist der/die Spikopräsident/in.
2. Die Kompetenz, Verhandlungen mit Spielern zu führen haben der/die Präsident/in der/die Spikopräsident/in und der Cheftrainer.
3. Unterschriftsberechtigt bei Spielerübertritten sind
 - Der/die Spikopräsident/in
 - Der/die Präsident/in
4. Der Vorstand hat das Recht, falls er es für notwendig erachtet, in den Spielbetrieb einzugreifen.

Art. 4.2. Senioren

1. Der Seniorenobmann leitet die Seniorenversammlungen. Der/die Präsident/in hat Sitz und Stimme bei den Seniorensitzungen.
2. Der Seniorenobmann organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Seniorenabteilung.
3. Der Seniorenobmann kann zur Entlastung eine/n Sekretär/n oder weitere Funktionäre bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchrecht vorbehalten bleibt.

Art. 4.3. Trainingsordnung

In der Regel finden wöchentlich zwei Trainings statt. Die Trainingstage und -zeiten werden durch die verantwortlichen Personen (Spikopräsident/in, Cheftrainer/in, Junioren- und Seniorenobmann) bestimmt. Nach Bedarf entscheidet der/die Trainer/in über zusätzliche Trainings.

5. FINANZEN

Art. 5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
2. Sammlungen/Schenkungen
3. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft
4. anderen Einnahmen

Art. 5.2. Zuständigkeit

1. Der/Die Kassier/in verwaltet die Finanzen des Vereins.
2. Die gewöhnlichen Ausgaben werden durch das Jahresbudget bestimmt.
3. Bei Überschreitung des Jahresbudgets wird der Vorstand sofort durch den/die Kassier/in informiert.
4. Der Vorstand ist zuständig für eine Überschreitung des Budgets, falls es das Vermögen des Vereins erlaubt.
5. Der Vorstand bestimmt über die Höhe und den Umfang der Trainersaläre.

Art. 5.3. Verpflichtungen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur bis zum festgesetzten Jahresbeitrag.

Sollte der Verein aufgelöst werden, geht das Vereinsvermögen an das Zentralsekretariat des SFV oder an die Gemeindebehörden Diessbach und Dotzigen über und muss von ihnen solange aufbewahrt werden, bis sich ein neuer Fussballclub mit gleichem Namen und Zweck bildet.

Art. 5.4. Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisor/innen als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
5. Als Rechnungsrevisoren sind, ausser dem Vorstand, sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
6. Der/Die Präsident/in hat jederzeit das Recht, die Richtigkeit der Buchhaltung zu überprüfen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Alle übrigen Beschlüsse der auf dem ordentlichen Weg einberufenen Vereinsversammlungen werden mit dem absoluten Mehr der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gefasst.

Art. 6.2. Statuten

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Juni 2015.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2026 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden. Die Statutenrevision ist in der Einladung zur Generalversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen.

Fussball-Club Diessbach/Dotzigen

Der Präsident:

Die Sekretärin

.....

.....

Reto Jetzer

Jamina Flückiger

Diessbach, Dotzigen den 9. Juni 2026